

Dreizehnter Nachtrag

zur Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. Juli 2003

i. d. F. des Ersten Nachtrags vom 8. Juni 2005,
des Zweiten Nachtrags vom 22. November 2006,
des Dritten Nachtrags vom 24. November 2009,
des Vierten Nachtrags vom 23. November 2010,
des Fünften Nachtrags vom 9. April 2013,
des Sechsten Nachtrags vom 21. November 2013,
des Siebten Nachtrags vom 30. April 2015,
des Achten Nachtrags vom 31. Mai 2016,
des Neunten Nachtrags vom 22. November 2017,
des Zehnten Nachtrags vom 4. Juni 2019,
des Elften Nachtrages vom 18. Juni 2020,
des Zwölften Nachtrages vom 08. Dezember 2020.

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. § 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Formulierung „behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“ wird folgende Einfügung vorgenommen: „bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“.

„§ 143“ wird durch „§ 226“ ersetzt.

2. § 4 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10b wird folgende Nummer 10c angefügt:

c. auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15d, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

3. § 10 (7) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Wörter „oder in einer Sitzung ihrer Ausschüsse“ eingefügt.

In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

5. den besonderen Fall einer Pandemie mit hoher Infektionsgefahr für die Mitglieder im Falle einer Präsenzsitzung. Vor der Durchführung der schriftlichen Abstimmung findet eine virtuelle Sitzung der Vertreterversammlung statt.

4. § 14 (2) wird wie folgt geändert:

Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

21. nicht belegt

5. § 25 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 5, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „Beschäftigtenzahl“ folgende Einfügung vorgenommen: „(Stichtag 31.12.)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen treten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (3) Art. 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Hinweis

Änderungen und Genehmigungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung

Dreizehnter Nachtrag vom 17.06.2021, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 14.07.2021 (AZ: 66-5231.01.1).